

gen, die bis zum 30. Juni 1958 eingetreten sind. Die Beurteilung der Einkommensgrenze, der Mindestbelastungsgrenze usw. (§ 116 der Veranlagungsrichtlinien 1958 — Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 235) hat unter Berücksichtigung des gesamten Jahreseinkommens 1958 zu erfolgen. Der Prozentsatz der Mindestbelastung ist aber nur auf 50 Prozent des Jahreseinkommens anzuwenden.

(3) Bei der Gewährung von Unterhalt an mittellose Angehörige dürfen für das 1. Kalenderhalbjahr 1958 höchstens 50 Prozent der festgelegten Einkommensbeiträge gemäß § 116 Abs. 9 der Veranlagungsrichtlinien 1956 abgesetzt werden. Für das 2. Kalenderhalbjahr 1958 kennen für jeden unterstützten Angehörigen bei Vorliegen der Voraussetzungen 25,— DM von der Einkommensteuer abgesetzt werden.

Zu § 5 des Gesetzes

§ 5

(1) Steuerpflichtige, die der Sozialversicherungspflicht unterliegen, können bei der Ermittlung des Einkommens des Jahres 1958 im Rahmen der Jahreshöchstbeträge des § 1b Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes neben den Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1958 gezahlten Beträge der anderen bisher abzugsfähigen Sonderausgaben berücksichtigen.

(2) Steuerpflichtige, die nach dem 30. Juni 1958 den Abzug von Sonderausgaben nicht mehr zu beanspruchen haben, können die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1958 gezahlten Beträge der bisher abzugsfähigen Sonderausgaben bis zur Höhe von 250,— DM für den Steuerpflichtigen, 150,— DM für den Ehegatten und weitere 150,— DM für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen bis zum 30. Juni 1958 Kinderermäßigung zustand, geltend machen.

(3) Für 1958 wird letztmalig ein Pauschalbetrag für Sonderausgaben von 100,— DM gewährt.

§ 6

Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahres bestanden, so ist der Jahreshöchstbetrag für Sonderausgaben entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen und auf volle DM nach unten abzurunden.

Zu § 6 des Gesetzes

§ 7

(1) Im Veranlagungszeitraum 1958 sind nur die bis zum 30. Juni 1958 zugeflossenen Bruttoeinnahmen aus der Fertigung technischer Konstruktionsentwürfe oder aus staatlichen Forschungsaufträgen mit 14 Prozent bzw. die nach Abzug der Aufwendungen verbleibenden Gewinne aus staatlichen Forschungsaufträgen mit 20 Prozent zu versteuern.

(2) Bei der Prüfung, welche Besteuerung günstiger ist, ist von den im gesamten Veranlagungszeitraum 1958 zu versteuernden Einnahmen aus Konstruktionsentwürfen bzw. aus Forschungsaufträgen und den darauf anzuwendenden Steuersätzen auszugehen.

Zu § 7 des Gesetzes

§ 8

(1) Die Zuführung zur Wertersatzrücklage bzw. die zusätzlichen Abschreibungen bei nicht büchführenden Steuerpflichtigen auf Grund der Bestimmungen der §§ 3 und 7 der Neunten Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes (GBl. S. 105) dürfen im Veranlagungszeitraum 1958 50 Prozent der jährlichen Zuführungen zur Wertersatzrücklage bzw. 50 Prozent des Jahresbetrages der nach den geltenden Bestimmungen möglichen zusätzlichen Abschreibungen nicht übersteigen.

(2) Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr dürfen die Zuführungen zur Wertersatzrücklage bzw. die zusätzlichen Abschreibungen nur soviel Zwölftel des Jahresbetrages ausmachen, wie der Zeitraum vom Beginn des Wirtschaftsjahres bis zum 30. Juni 1958 Monate umfaßt.

(3) Der Erneuerungsmindestbetrag muß auch im Falle des Abs. 1 für das gesamte Kalenderjahr 1958 entsprechend den geltenden Bestimmungen verwendet worden sein. Soweit Steuerpflichtige mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr Zuführungen zur Wertersatzrücklage bzw. zusätzliche Abschreibungen für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1958 vornehmen, muß der Erneuerungsmindestbetrag in dem Wirtschaftsjahr, in dem das 1. Kalenderhalbjahr 1958 endet, entsprechend den geltenden Bestimmungen verwendet worden sein.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Ausnahme der §§ 1 und 3 am 1. Juli 1958 in Kraft. Der § 1 tritt am 1. Juni 1958 und der § 3 am 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Leistungsprüfung und Viehwirtschaftsberatung in landwirtschaftlichen Betrieben.

Vom 28. Mai 1958

§ 1

(1) Der § 2 der Verordnung vom 4. August 1955 über die Leistungsprüfung und Viehwirtschaftsberatung in landwirtschaftlichen Betrieben (GBl. I S. 594) wird aufgehoben.

(2) Beiträge zur Finanzierung der Leistungsprüfung sind von den Tierhaltern nicht mehr zu entrichten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 29. Mai 1958 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister

Der Ministerpräsident für Land und Forstwirtschaft

G r o t e w o h l

R e i c h e l t

Dritte Verordnung

zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens.

— (4. AStVQ) —

Vom 28. Mai 1958

Zur Änderung der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens — AStVO — (GBl. S. 1413) und der Verordnung vom 15. Oktober 1953 zur Änderung der Besteuerung des Arbeitseinkommens — 2. AStVO — (GBl. S. 1031) wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 24 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer vom Arbeitseinkommen ist durch den Steuerabzug von den Lohnneinkünften und den steuerbegünstigten freiberuflichen Einkünften sowie durch Nachversteuerung der Entgelte, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben, abgegolten. Eine Veranlagung bzw. Erstattung von Steuerbeträgen erfolgt gemäß § 25a Abs. 1 oder auf Antrag des Steuerpflichtigen gemäß §§ 25 und 25a Abs. 2.“

§ 2

§ 25 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 erhält folgende Fassung:

„Erstattung von Steuerabzugsbeträgen

(1) Eine Erstattung von Steuerabzugsbeträgen auf Lohnneinkünfte erfolgt nur dann, wenn die Steuer zu Unrecht einbehalten oder falsch berechnet wurde. Die